

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 38.

Jahrgang 1893.

1184. 1196. Auf den Bericht vom 5. August d. J. will Ich gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 der Rheinprovinz zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihscheine bis zum Betrage von 50 Millionen Mark und der erforderlichen Zinsscheine und Anweisungen auf Grund des hierneben zurückfolgenden Regulatives mit der Maßgabe, daß Anleihscheine zu einem Nominalbetrage von weniger als 200 Mark nicht ausgegeben werden dürfen, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihscheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein. Uebrigens wird dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt.

Neues Palais, den 21. August 1893.

gez.: **Wilhelm R.**

Für den Minister des Innern und den Finanzminister.  
ggez.: **Vosse. von Heyden.**

An den Minister des Innern, der Finanzen und für  
Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

### Regulativ,

betreffend die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz.

§. 1. Die Rheinprovinz hat die Befugniß, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, und zwar durch Vermittelung der Landesbank, Geld anzuleihen, und darüber auf den Inhaber lautende, seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Anleihscheine der Rheinprovinz“

auszustellen und auszugeben.

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Anleihscheine darf die Summe von 50 Millionen Mark nicht überschreiten.

§. 2. Die Anleihscheine werden in vom Provinzial-Ausschusse festzusetzenden Abschnitten nach dem beigelegten Muster ausgefertigt.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. September 1893.

Die Ausfertigung geschieht durch den Provinzial-Ausschuß. Auf dem Anleihscheine ist die Unterschrift von drei Mitgliedern des Provinzial-Ausschusses, sowie des Controlbeamten erforderlich. Der Provinzial-Ausschuß hat insbesondere darüber zu wachen, daß die 50 Millionen Mark nicht überschritten werden. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 3. Die Anleihscheine werden alljährlich je nach Bestimmung durch den Provinzial-Ausschuß, mit drei, dreieinhalb oder vier vom Hundert verzinst und die Zinsen halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli gezahlt. Den Anleihscheinern werden zu diesem Zwecke Zinsscheine auf je zehn halbe Jahre nebst Anweisungen nach dem beigelegten Muster beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Zinsscheine vom Verfalltage ab durch die Landesbank der Rheinprovinz. Das Forderungsrecht aus einem solchen Zinsscheine erlischt, wenn derselbe innerhalb fünf Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung vorgezeigt wird.

Mit dem Ablaufe der fünfjährigen Zeiträume werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Zinsscheine dem Einlieferer der Anweisung ausgereicht.

Bei dem Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheine nach Ablauf der für die Umwechslung bestimmten Frist an den Inhaber des Anleihscheines.

§. 4. Die Tilgung der Anleihscheine geschieht durch allmähliche Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsstocke mit jährlich mindestens einhalb vom Hundert der ausgegebenen Anleihscheine unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihscheinern.

Der Provinzial-Ausschuß hat das Recht, den Tilgungsstock zu verstärken.

Die Tilgung beginnt nach Ablauf des auf die erste Ausgabe folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird im Wege der Aufkündigung nach vorheriger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Auslösung erfolgt durch die Landesbank unter Zuziehung des Kuratoriums während des Monats Januar, die Bekanntmachung der ausgelosten und zu kündigenden Anleihscheine, welche die letzteren nach Reihe, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Februar und Mai, die Einlösung am 1. Juli desselben Jahres. Der Provinzial-Landtag hat das Recht, sämtliche noch umlaufende Anleihscheine zu kündigen.

Der Landesbank der Rheinprovinz bleibt das Recht vorbehalten, anstatt der Ausloosung Anleihescheine auch im Wege des Rückkaufs wieder zu erwerben und zur planmäßigen Tilgung zu verwenden.

Im Falle des Rückkaufes zum Zwecke der Tilgung hat auch die Bekanntmachung des stattgehabten Ankaufes unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine stattzufinden.

§. 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgelosten Anleihescheine erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Landesbank an den Vorzeiger der Anleihescheine gegen Rückgabe derselben.

Mit den Anleihescheinen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinsscheine einzuliefern.

Der Betrag der fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Zinsscheine verwendet. Die Nummern der ausgelosten, nicht zur Einlösung eingereichten Anleihescheine sind in den nach §. 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Anleihescheine dessen ungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine nicht zur Einlösung vorgezeigt, oder ist deren Aufgebot und Kraftloserklärung (§. 7) innerhalb dieser Frist nicht beantragt worden, so werden die Anleihescheine nach Ablauf der gedachten Frist zum Besten der Provinz als getilgt angesehen.

§. 6. Alle die Anleihescheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, die Kölnische, Coblenzer, Trierer, Düsseldorfer und Frankfurter Zeitung und das Echo der Gegenwart in Aachen.

Sollte eines dieser Blätter eingehen oder die Landesbank andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten und noch erscheinenden Blättern bekannt gemacht werden.

§. 7. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83) bzw. nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinsscheine und Anweisungen können weder aufgehoben noch für kraftlos erklärt werden. Es kann jedoch nach dem Ermessen der Landesbank Demjenigen, welcher vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§. 3) den Verlust eines Zinsscheines bei der Landesbank anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Zinsscheines, wenn letzterer bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist nicht vorgezeigt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Anleihescheine und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§. 9. Der Provinzial-Ausschuß überwacht die Befolgung der der Landesbank überwiesenen Geschäfte.

Rheinprovinz.

Anleiheschein . . . . . ter Reihe.  
Anleiheschein der Rheinprovinz  
. . . . . ter Ausgabe  
über  
. . . . . ( . . . . . ) Mark Reichswährung  
Reihe . . . . . Nr. . . . .

Die Rheinprovinz verschuldet dem Inhaber dieses Anleihescheines . . . . . Mark Reichswährung, verzinslich mit . . . . . vom Hundert jährlich.

Diese Darlehensschuld ist auf Grund des unter dem . . . . . ten . . . . . 18 . . . . . Allerhöchst genehmigten Beschlusses des 37. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 15. December 1892 kontrahirt worden.

Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Düsseldorf, den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .  
Der Provinzial-Ausschuß der Rheinprovinz.  
(Unterschrift von drei Mitgliedern.)  
Eingetragen

in das Register der Landesbank der Rheinprovinz  
Blatt . . . . .

Der Kontrolbeamte.  
(Unterschrift.)

a. Vorderseite der Zinsscheine.

Reihe . . . . . Reihe . . . . .  
Nr. 1 (bis 10) Nr. 1 (bis 10)

Rheinprovinz  
Erster (bis zehnter) Zinsschein erster Reihe  
zum

Anleiheschein der Rheinprovinz.  
Reihe . . . . . ter Ausgabe. Nr. . . . .  
über . . . . . Mark . . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . . . ten . . . . . 18 . . . . . und späterhin die Zinsen des vorgenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . . . . ten . . . . . bis . . . . . ten . . . . . 18 . . . . . mit . . . . . Mark . . . Pf. bei der Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf.

Düsseldorf, den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .  
Der Provinzial-Ausschuß der Rheinprovinz.  
(Faksimile von drei Mitgliedern.)

Der Kontrolbeamte.  
(Unterschrift.)

b. Rückseite der Zinsscheine.

Zahlbar am . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .  
Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum . . . . . ten . . . . . 18 . . . . . erhoben wird.

a. Vorderseite der Anweisungen.

Rheinprovinz.  
Anweisung zum Anleiheschein der Rheinprovinz.  
. . . . . ter Ausgabe.

Reihe . . . . . Nr. . . . .  
über . . . . . Mark, verzinslich mit . . . . . vom Hundert.

## b. Rückseite der Anweisung.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem vorbezeichneten Anleihscheine die zweite Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre vom . . . . . bis . . . . . bei der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, sofern von dem Inhaber des Anleihscheins nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Düsseldorf, den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Provinzial-Ausschuß der Rheinprovinz.

(Faksimile von drei Mitgliedern.)

Der Controlbeamte.

(Unterschrift.)

### Inhalt der Gesetzsammlung.

1185. 1197. Das zu Berlin am 12. September 1893 ausgegebene 24. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9635. Gesetz wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 auf das Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse. Vom 14. August 1893.

Nr. 9636. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Eupen, Gemünd, Heinsberg, Montjoie, Bonn, Moers, Andernach, Boppard, St. Goar, Kirchberg, Kreuznach, Mayen, Münstermaifeld, Trarbach, Zell a. M., Ratingen, Langenberg, Saarbrücken, Böllingen, Grumbach, Trier, Neuerburg, Neumagen, Berncastel, Wittlich, Hermesteil und Saarb. Vom 8. September 1893.

### Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1186. 1202. **Reglement** über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande.

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. September 1882 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 11. März 1869, des §. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, des §. 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891 und des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893, für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

#### I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung).

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Civilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbesitzern u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommensteuer, Gewerbesteuer einschließlich der Betriebssteuer, Grund- und Gebäudesteuer) anzugeben, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirke zu entrichten hat.

Vom 1. April 1895 ab erstreckt sich der anzufehende Steuerbetrag nicht nur auf die dann noch zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern (Einkommen- nebst Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sondern auch auf die direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch Bezirkssteuern —, welche der Urwähler zu entrichten hat. Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirkes in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in §. 4 des Reglements vorgeschriebenen Einspruchsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 Mark zum Ansatz zu bringen. Dies hat auch in dem Falle zu geschehen, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats- oder Gemeindesteuer anzurechnen ist.

In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in den im §. 22 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetz Samml. S. 193) aufgeführten Städten,

in der Provinz Hannover in denjenigen Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet,

den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rüchlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß §. 3 des Reglements in Ansatz zu bringen ist.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und

dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abtheilung. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittel hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abtheilung bilden.

Ergiebt sich nach Vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Abtheilung gelangen würden, so sind dieselben gleichwohl der dritten Abtheilung zuzutheilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abtheilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder theilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen, nicht zur dritten Abtheilung gehörigen Urwähler, die zweite Abtheilung.

Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren Falle der Landrath auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, wird für jeden Urwahl-Bezirk eine besondere Abtheilungsliste von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde angefertigt.

§. 7. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im 2. Absätze des §. 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 8. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuerfähigen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 9. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der

Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahl-Bezirk, oder doch in dem Gemeindebezirk, wenn solcher aus mehreren Urwahl-Bezirken besteht, stattfinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnach dem Wahlvorsteher behufs Benützung bei der Wahl zuzustellen.

§. 10. Die sämtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer, für die Wahlbetheiligung möglichst günstigen, von den im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 22 des Reglements) beizufügen ist.

§. 11. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Vertheilung und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von dem Regierungs-Präsidenten die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernannt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach §. 17 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnach in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernannt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks den Protokollführer und

3 bis 6 Beisitzer (§. 20 der Verordnung).

Bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl können erforderlichen Falles zu Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer anderen Abtheilung desselben Urwahl-Bezirks ernannt werden.

§. 13. Die Wahlverhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet. Er weist auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokale auszulegen ist.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituiert.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Die Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigten Personen, ohne deren Thätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist vorübergehend zulässig.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 14. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zulezt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 15. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge auf, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 5 und 8 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 16. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung, oder nach §. 17 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 17. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so ent-

scheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 19. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 14 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (§. 18 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 10 des Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten theilnehmen kann.

§. 20. Ist in einem Urwahl-Bezirk die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausschneiden von Wahlmännern (§. 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungs-Präsidenten und für Berlin durch den Ober-Präsidenten anzuordnen.

§. 21. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 22. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

#### II. Wahl der Abgeordneten.

§. 23. Die Regierungs-Präsidenten und für Berlin

der Ober-Präsident haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 24. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, sowie der Magisträte (Gemeinde-Verwaltungsbehörden) der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 25. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungscheine auszuhandigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 26. Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, eröffnet.

Der Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer werden von den Wahlmännern aus ihrer Mitte auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und von diesem mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§. 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 13 zur Anwendung.

§. 27. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der nach der Reihenfolge des Verzeichnisses (§. 24 des Reglements), aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissar aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 28. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder

nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 29. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 30. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungs-Präsident und für Berlin der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§. 31. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungs-Präsidenten und für Berlin dem Ober-Präsidenten gehörig geheset, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 18. September 1893.

Königliches Staatsministerium.

Graf zu Eulenburg. v. Bötticher. v. Schelling.  
Freiherr v. Berlepsch. Graf v. Caprivi. Miquel.  
v. Kaltenborn-Stachau. v. Heyden. Thielen.  
Vosse.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1187. 1192. Betreffend die Rheinschiffahrt.

Die Schiffahrttreibenden werden benachrichtigt, daß die in der Bekanntmachung vom 13. April d. J. näher bezeichneten Fahrbeschränkungen auf der Waal weiter auf die Stromstrecke bei Döthen Kilometer 48 bis 49 ausgedehnt sind.

Coblenz, den 7. September 1893.

Ib. 3208.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, gez.: Rasse.

1188. 1193. Betreffend die Rheinschiffahrt.

Die Schiffahrttreibenden werden benachrichtigt, daß nach Mittheilung der Niederländischen Behörde die geringe Breite des Fahrwassers in der Waal bei Cameren, 350 m unterhalb Kilometer 80 neben dem gesunkenen Rheinschiff Jacobus für die passirenden Schiffe besondere Vorsicht erforderlich macht. Die betreffende Stromstrecke ist bei Tage durch rothe Flaggen, bei Nacht durch rothe Lichter gekennzeichnet. Das Fahren bei Nachtzeit ist dort mit Bezug auf Artikel 2 Ziffer 7 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung verboten.

Coblenz, den 5. September 1893.

Ib. 3172.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, gez.: Rasse.

1189. 1191. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 9. August d. J. — P. II. 1234 — (veröffentlicht im Amtsblatte Stück 32, Nr. 1020 des laufenden Jahrgangs) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den in obenbezeichneter Bekanntmachung genannten Personen noch Heinrich Elo aus Wachtendonk, Franz Herfeld aus Wanlum, Arnold Teller aus Sevelen, Eduard Berghausen aus Crefeld, Viktor Vohe aus Essen, Alphons Nillesen aus Calcar und Hermann Stockmann aus St. Tönis mit der Abhaltung der Kollekte behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Pfarrkirche zu Tönisberg im Kreise Kempen beauftragt worden sind.

Düsseldorf, den 12. September 1893.

P. II. 1409.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

1190. 1199. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Unterstützungsgeluche pensionirter oder ausgeschiedener Lehrer und Lehrerinnen nicht an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern zunächst an uns zu richten sind.

Düsseldorf, den 16. September 1893. II. A. I. 6127.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: Hildebrandt.

1191. 1200. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 7. Juli d. J., J.-Nr. 9895, dem provisorischen Kirchenvorstande des evangelischen Pfarrvikariats Osterfeld, im Kreise Recklinghausen, Provinz Westfalen, die Erlaubniß erteilt hat, behufs Aufbringung der Mittel zum Kirchenbau in Osterfeld eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende Juli 1894 durch Deputirte aus der Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind der Pfarrer Hemme und der Lehrer Friedenstien, beide in Osterfeld wohnhaft, beauftragt worden.

Düsseldorf, den 18. September 1893.

P. II. 1428.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

1192. 1203. Urkunde über die Errichtung einer evangelischen Kirchen- und Pfarrgemeinde Rotthausen, Landkreis Essen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Einwohner des rheinischen Kommunalbezirks Rotthausen werden aus der westfälischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kreissynode Gelsenkirchen, ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchen- und Pfarrgemeinde Rotthausen vereinigt. Die neue Kirchengemeinde gehört zum Bezirke des königlichen Konsistoriums der Rheinprovinz.

§. 2. Das Einkommen der Pfarrstelle in Rotthausen wird auf 1800 Mark jährlich, neben Wohnung oder Wohnungsschädigung festgesetzt.

§. 3. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1893 in Kraft.

Münster, den 8. August 1893. J.-Nr. 10740.  
(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westfalen:  
v. Westhoven.

Arnsberg, den 18. August 1893. B. I. 2624.  
(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung  
und Schulwesen: Schreiber.

Coblenz, den 29. August 1893.  
(L. S.)

Königl. Konsistorium der Rheinprovinz: Grundschöttel  
Düsseldorf, den 8. September 1893. II. B. 2766.  
(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung  
und Schulwesen: Frhr. von der Rede.

Vorstehende Urkunde bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 18. September 1893. II. B. 2889.  
(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung  
und Schulwesen: Frhr. von der Rede.

**1193.** 1201. Im Einvernehmen mit dem königlichen Regierungspräsidenten zu Münster und unter Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen werden unter Abänderung der Amtsblattbekanntmachung hiesiger königlicher Regierung vom 4. Juni 1887 I. III. A. 2772 (Amtsblatt S. 248) die Emscher-Schaubezirke wie folgt eingetheilt:

#### 1. Schaubezirk Dortmund.

Derselbe erstreckt sich über die große Emscher von Gudarde bis dahin, wo auf dem linken Ufer die Grenze des Landkreises Bochum den Fluß berührt, und über die Nebengewässer im Landkreise Dortmund.

#### 2. Schaubezirk Bochum.

Derselbe umfaßt die Strecke der großen Emscher von der Grenze des Landkreises Dortmund bis zur Grenze des Kreises Gelsenkirchen und die Nebengewässer im Landkreise Bochum.

#### 3. Schaubezirk Gelsenkirchen.

Dieser erstreckt sich über die große Emscher von der Grenze des Landkreises Bochum bis zur Grenze des Kreises Recklinghausen unterhalb Haus Grimberg, und über die Nebengewässer der Emscher im Kreise Gelsenkirchen, einschließlich derjenigen Strecke der kleinen Em-

scher, auf welcher dieselbe die Grenze zwischen den Kreisen Recklinghausen und Gelsenkirchen bildet.

#### 4. Schaubezirk Recklinghausen.

Derselbe erstreckt sich über die große Emscher von der Stelle an, wo dieselbe unterhalb Haus Grimberg mit beiden Ufern in den Kreis Recklinghausen tritt, bis zu dem Punkte unterhalb Horst, wo auf dem linken Ufer die Grenze des Landkreises Essen den Fluß berührt, sowie über die Nebengewässer im Kreise Recklinghausen und zwar über letztere auch da, wo sie die Grenze gegen andere Kreise bilden, (Fläutebach, dagegen nicht kleine Emscher) oder vorübergehend mit beiden Ufern in einem anderen Kreise liegen. (Alte Emscher unterhalb Horst.) Dagegen gehört die Boye (Aspelflötte und Mühlenflötte) von der großen Emscher aufwärts bis zum Wellheimer Grundbalken einschließlich dieses Stauwerks zum Schaubezirk Essen.

#### 5. Schaubezirk Essen.

Dieser umfaßt die große Emscher von dem Punkte unterhalb Horst ab, wo sie mit beiden Ufern in den Landkreis Essen eintritt, bis zum Stauwerk der Gutehoffnungshütte und die Nebengewässer im Landkreise Essen, einschließlich derjenigen Strecke der kleinen Emscher, auf welcher dieselbe die Grenze zwischen den Kreisen Recklinghausen und Essen bildet, dagegen mit Ausschluß der Nebengewässer am rechten Emscherufer, soweit solche unter 4 vorstehend dem Kreise Recklinghausen zugetheilt sind. Auch gehört zum Schaubezirk Essen die Boye (Aspelflötte und Mühlenflötte) von der großen Emscher aufwärts bis zum Wellheimer Grundbalken einschließlich dieses Stauwerkes.

#### 6. Schaubezirk Mülheim an der Ruhr und Ruhrort.

Dieser begreift die große Emscher und ihre Nebengewässer vom Stauwerk der Gutehoffnungshütte ab bis zur Einmündung in den Rhein.

In den vorstehend unter 1 bis 5 aufgeführten Schaubezirken gehört der Landrath des Kreises, von welchem der Schaubezirk seinen Namen trägt und in den unter 6 aufgeführten Schaubezirke der Landrath des Kreises Ruhrort, der Schaukommission als Regierungs-Kommissar an, und es geht die Beschwerde in Emscherschau-Angelegenheiten an die dem betreffenden Landrath vorgeordnete Regierung.

Die übrigen Bestimmungen des Polizei-Reglements für den Emscherfluß vom 29. Oktober 1854 (Amtsblatt S. 710) bleiben in Kraft.

Düsseldorf, den 16. September 1893.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

**1194.** 1205. Polizeiverordnung, betreffend Meldepflicht bei Cholera- und Choleraverdächtigen Erkrankungen und Todesfällen.

In Ergänzung der Polizeiverordnung vom 1. August 1887, Amtsblatt S. 333 und unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 31. Juli 1892, Amtsblatt S. 493, wird auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12, 15 des Gesetzes über die Po-

lizeiverwaltung vom 11. März 1850 vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Bezirksausschusses, für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Alle Familienhäupter, Haus-, Gast- und Quartierwirthe, Haushaltungsvorstände und Pensionhalter, Vorsteher von Anstalten, sowie Führer von Flußfahrzeugen sind verpflichtet, ungesäumt jeden Erkrankungs- und Todesfall von Cholera oder unter choleraverdächtigen Erscheinungen (insbesondere Brechdurchfall aus unbekannter Ursache), welcher in ihrer Familie, ihrem Hause, ihrer Wirthschaft, ihrer Anstalt oder auf ihrem Fahrzeuge vorkommt, sowohl der Ortspolizeibehörde wie dem zuständigen Kreisphysikus anzuzeigen.

§. 2. Aerzte und andere Personen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunst beschäftigen, haben jeden 1195. 1224.

derartigen Erkrankungs- und Todesfall, welcher in ihrer Praxis vorkommt, ihrerseits den beiden vorgenannten Behörden sofort anzuzeigen, ohne Rücksicht darauf, ob eine Anzeige auf Grund des §. 1 bereits erfolgt ist oder nicht.

§. 3. Von der Anzeigepflicht bleibt ausgeschlossen Brechdurchfall bei Kindern unter zwei Jahren, sofern nicht besondere Umstände diesen als choleraverdächtig erscheinen lassen.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§. 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 1893. I. M. 6417.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Terpiß.

### Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 37. Jahreswoche vom 10./9. bis 16./9.

Kreis.	Influenza.		Pocken.		Darm- u. Fleck- Typhus.		Cholera.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.			
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.		
Barmen . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	5	—	2	2	—	—		
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	1		
do. (Stadt)	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	2	—	2	1	—	—		
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	7	—	—	—		
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	4	—	1	—		
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2	—	1	—		
Elberfeld . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	5	1	8	4	—		
Essen (Land)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	8	—	24	4	—	1		
do. (Stadt)	—	—	—	—	8	2	—	—	—	—	4	—	11	4	1	—		
Gelbern . . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—		
Gladbach (Land)	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	3	—	—		
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—		
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Kempen . . .	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—		
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	13	5	1	—		
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	25	—	27	—	—		
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	4	1	—		
Mülheim . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	1	24	8	1	—		
Neuß . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—		
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—		
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	1	—		
Ruhrort . . .	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	7	1	—	—		
Solingen . . .	—	—	—	—	4	—	—	11	1	—	—	4	22	4	—	—		
Summe	3	—	1	—	33	4	1	—	13	3	9	—	74	1	200	45	7	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 21. September 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Terpiß.

1196. 1223. Auf Grund der zu I 5b der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 10. Juni 1892 enthaltenen Bestimmung wird hierdurch für den Umfang des Landkreises Gladbach angeordnet,

daß die gemäß §. 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung für den Geschäftsverkehr an Sonn- und Festtagen freigegebene Zeit von 5 Stunden für den Handel mit Blumen und Kränzen die Zeit von 11 Uhr Vormittags

bis 4 Uhr Nachmittags umfaßt.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Geschäfte, in welchen ausschließlich Pflanzen, Blumen und Kränze verkauft werden.

Düsseldorf, den 19. September 1893. I. III. B. 8138.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Necke.

**1197.** 1194. Auf der mit dem 1. Oktober d. J. zur Eröffnung gelangenden Haltestelle Asperden der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft findet eine Zollerhebung nicht statt. Aus den vom Auslande her eintreffenden Zügen dürfen Personen, selbst wenn letztere in Passum eingestiegen sein sollten, auf der Haltestelle Asperden nur dann aussteigen, wenn sie weder Gepäck, noch sonstige der Zollabfertigung oder der Anmeldung zur Statistik unterliegende Gegenstände mit sich führen. Ferner dürfen von den aus der Richtung des Auslandes eintreffenden Zügen in Asperden Wagen nicht abgehängt, noch darf etwas aus ersteren abgeladen werden.

Diejenigen Frachtgüter, welche in Asperden zur Beförderung in der Richtung nach dem Inlande aufgeladen werden sollen, sind zuvor rechtzeitig dem auf der Haltestelle anwesenden Zollbeamten unter Vorlegung des Frachtbriefes zur Revision vorzuführen. Ebenso sind Gegenstände, welche Passagiere auf der Eisenbahnfahrt von Asperden nach dem Inlande als Handgepäck oder im Packwagen mitnehmen wollen, mögen diese Gegenstände für den Transport im Grenzbezirk einer Bezeichnung bedürfen oder nicht, vor der Fahrt rechtzeitig dem Zollbeamten zur Revision und Ausfertigung einer Bescheinigung vorzuführen, welche die Gegenstände als im Inlande in den Eisenbahnzug aufgenommene kennzeichnet.

Köln, den 16. September 1893. Nr. 20236.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. J. B.: v. Stosch.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

**1198.** 1195. In der Bekanntmachung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts vom 4. August 1893, Stück 32, Seite 438 ff. des Amtsblattes vom 12. August 1893 ist irrthümlich Parzelle Nr. 1162/697, Flur 3, statt 2186/697 und Nr. 2082/949pp., Flur 5, statt 2082/900.904 angegeben. Es wird dementsprechend im Anschluß an die genannte Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Grundbuchgesetze für die vorbezeichneten Grundstücke und außerdem für Parzelle Flur 5, Nr. 215 treten in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 mit dem elften Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Solingen, den 15. September 1893. Gen. II. 21.

Königliches Amtsgericht VII.

**1199.** 1204. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Parzellen:

1. Gemeinde Mettmann: Flur 14 Nr. 697/0.29, 698/0.33, 699/0.37 (aus den öffentlichen Wegen neu vermessen).

2. Gemeinde Millrath: Flur 2 Nr. 132/19.

3. Gemeinde Gruiten: Flur 1 Nr. 1, 2/X.86, 3,

2/X.87. Flur 2 Nr. 151, 153, 154, 162/X.88, 162/X.89, 163, 164, 390/166pp, 168, 169/X.97, 171, 172, 187/X.99, 187/X.98, 189.

4. Gemeinde Wülfrath: Flur A Nr. 948/118, 989/66, 180/VII.5. Flur B 953/482.

5. Gemeinde Oberdüffel: Flur Oberdüffel Nr. 309, 311, 312, 548/313, 747/307, 749/306, 1173/320, 1174/320, 746/307, 748/306 (die Parzellen 1173/320, 1174/320 bilden die früher bekannt gemachte Parzelle 320).

6. Gemeinde Unterdüffel: Flur Unterdüffel Nr. 1579/320, 1033/338.

Das Grundbuch tritt mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Mettmann, den 18. September 1893. G. A. 88.

Königliches Amtsgericht II.

**1200.** 269. Seepolizei-Verordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns zc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Sprenggebiet.

Von Seiten der II. Torpedoaabtheilung finden in der Zeit vom 1. April bis 1. December d. J. von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends Sprengübungen auf der Jade statt.

Die Uebungsfläche befindet sich im Bareler Tief und zwar innerhalb desjenigen Theiles, welcher begrenzt wird: im Norden durch die Richtungslinie W von Torre 24, im Ost, Süd und West durch die 10 m Grenze; das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß im Viereck um dasselbe Klobbojen mit rothen Fähnchen ausgelegt sind.

Außer den erwähnten Uebungen finden auf demselben Uebungsfelde während der genannten Monate Nachtsprengübungen und zwar von Dunkelwerden bis Mitternacht statt.

Der Verkehr auf anderen nicht bezeichneten Theilen des vorerwähnten Fahrwassers wird durch die Uebungen nicht beeinträchtigt.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichsriegshäfen vom 19. Juni 1883 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 105 Nr. 1493 — das Passiren, Kreuzen und Ankern von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet während der oben bestimmten Zeit verboten.

Zur Durchführung dieses Verbots ist ein Torpedoboote bzw. ein Dampfboote auf dem Uebungsfelde stationirt; dasselbe führt bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht eine rothe über einer weißen Laterne im Bug.

Den Anordnungen derselben bezüglich des Passirens des Uebungsfeldes ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 27. Februar 1893.

Balois, Vize-Admiral und Stationschef.

**1201.** 1198. Das Winter-Halbjahr 1893/94 beginnt am Montag, den 16. Oktober d. J., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die An-

meldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Besellen der Akademie zu beziehen.

Münster i. W., den 15. September 1893. J.-Nr. 382.  
Der z. Rektor der Königlichen Akademie. F. V.: Langen.

### Personal-Nachrichten.

**1202.** 1189. Hövels, Gerichtsassessor in Belbert ist vom 15. Juli d. J. ab dem Amtsgericht in Düren als Hülfssrichter, Chrzescinski, Gerichtsassessor in Düren vom 15. Juli cr. dem Amtsgericht Belbert als Hülfssrichter überwiesen worden;

Diefertweg, Gerichtsassessor in Elberfeld, ist zum Staatsanwalt daselbst ernannt;

Glaser, Gerichtsassessor, ist der Staatsanwaltschaft in Elberfeld zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen;

Dr. Brühmann, Gerichtsassessor, ist vom 24. Juli cr. ab zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Remscheid, Falk, Gerichtsassessor in Köln, ist vom 24. Juli cr. ab zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht und Landgericht in Elberfeld, sowie bei der Kammer für Handelsfachen in Barmen zugelassen;

Dietenberger, Gerichtsschreiber in Solingen, ist aus dem Justizdienste entlassen;

Wenz, Aktuar zu Elberfeld, ist als Bureauhülfsarbeiter an das Amtsgericht in Köln versetzt;

Siegel, Aktuar in Münster i. W., Sekretär bei der Königlichen Kanal-Kommission, ist vom 1. September cr. zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Solingen ernannt;

Schneider, Bureauhülfsarbeiter, demselben ist eine ständige Bureauhülfsarbeiterstelle bei dem Landgericht zu Elberfeld vom 15. Juli cr. ab übertragen worden.

**1203.** 1206. Dem Arbeiter Wilhelm Krachten zu Duisburg ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

**1204.** 1207. Der Rentmeister Hoeche ist zum 1. November cr. von der Steuerkasse in Grevenbroich an die Steuerkasse II in Neuß und der Rentmeister Violet von der Steuerkasse in Goch an die Steuerkasse in Grevenbroich versetzt worden.

**1205.** 1208. Dem Apotheker Hans Düring zu Kettwig ist zu Folge Ober-Präsidial-Erlasses vom 11. September cr. Nr. 14019 die Koncession zur Fortführung der Filial-Apothek in Saarn auf einen weiteren Zeitraum von 2 Jahren und zwar vom 1. September 1893 an gerechnet; dem Apotheker Wilhelm Conradshaus aus Essen ist die Koncession zur Uebernahme der von dem Apotheker Heinrich Immendorf in Belbert gekauften Apotheke daselbst; dem Apotheker Valentin Rübsam aus Frankfurt a. M. diejenige zur Uebernahme der von dem Apotheker Adolf Adamczyk in Duisburg gekauften

Apothek daselbst und dem Apotheker Hans Herrenbrück aus Hilden diejenige zur Uebernahme der von dem Apotheker Julius Klüppelberg in Höhscheid gekauften Apotheke daselbst ertheilt worden.

**1206.** 1212. Allerhöchst bestätigt ist: 1. die Wahl des Amtsgerichtsraths a. D. Carp zu Ruhrort zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Ruhrort; 2. die Wiederwahl des Kaufmanns Emil Kugel zu Wald zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadtgemeinde Wald; 3. die Wahl des Magistrats-Assessors Dr. jur. Walther Walbschmidt zu Frankfurt am Main zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Crefeld und 4. diejenige des Fabrikdirektors Friedrich Lucas zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Oberhausen.

**1207.** 1217. Der Herr Ober-Präsident hat den Landwirth Hubert Holz zu Heddacherhof zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hemmerden und den Landwirth Hubert Heinen in Wanlo zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Wanlo ernannt.

**1208.** 1218. Der Pfarrer Weigle zu Friemersheim ist zum Volksschulinspektor der evangelischen Volksschule zu Caldenhausen ernannt worden.

**1209.** 1219. Versetzt: Postassistent Greshoff von Duisburg-Wanheimerort nach Duisburg-Hochfeld, Telegraphenassistent Clément von Duisburg nach Düsseldorf, Postsekretär Schwentenbergs von Almenau nach Düsseldorf, Postsekretär Schlieper von Düsseldorf nach Hamburg.

Postverwalter Görz in Giesenkirchen ist freiwillig ausgeschieden.

Ernannt: Telegraphenassistent Meyer in Barmen und Ueder in Duisburg zu Ober-Telegraphenassistenten, Postassistent Geßky in Düsseldorf zum Kanzlisten.

Gestorben: Kanzlist Steinfort in Düsseldorf.

**1210.** 1220. 1. Ernennungen: Der Fabrikbesitzer Emil Heinrich Möhlau hier ist zum Handelsrichter und der Fabrikdirektor Richard Roth hier selbst zum stellvertretenden Handelsrichter für die Zeit vom 15. August 1893 bis 15. August 1896 ernannt worden. Der Landrichter Esch hier selbst ist für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. December 1893 zum Untersuchungsrichter bei dem Königlichen Landgericht hier bestellt worden.

2. Versetzungen: Der Landgerichtsrath Kiel ist vom 1. Oktober cr. ab an das Landgericht zu Trier versetzt.

**1211.** 1221. Der Stationsvorsteher II. Klasse Wind zu Bruch, Betriebsamtsbezirk (Wanne-Bremen) Münster, ist zum 1. Oktober ds. Jz. nach Oberhausen versetzt.

**1212.** 1222. An Stelle des zum 15. September d. Jz. als Stations-Assistent nach Wanne versetzten Stations-Auffsehers Karl Wulf von Steele (Süd) hat vom genannten Tage ab der Stations-Auffseher Karl Sieckmann die Verwaltung der Station, Stationskasse, Fahrkarten-Ausgabe, Güter- und Gepäckabfertigung zu Steele (Süd) übernommen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 168, 169, und 170.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Böß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

